

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 17. März 2017 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Nachtrags-Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Alice und Carl Bach“ (3/2017) genannte Gemälde

- Johann Wilhelm Schirmer
Studie zur Erfindung der Künste im Stamme Kains,/ Landschaftsstudie
Öl auf Karton, 36,5 x 44 cm
IN 3972

aus der Österreichischen Galerie Belvedere an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Carl Bach zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossiers der Kommission für Provenienzforschung und das Dossier, das Gegenstand seiner Empfehlung vom 8. November 2006 war, vor. Auf dieser Grundlage stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Das Gemälde wurde von der Österreichischen Galerie im Jahr 1944 vom Berliner Kunsthändler Wolfgang Gurlitt erworben. Es trägt auf der Rückseite u.a. ein Etikett der Münchner Kunsthandlung Heinemann mit der Zahlenangabe „14020“. Nach einer von der Kommission eingeholten Auskunft aus der Datenbank der Galerie Heinemann ist aus diesem Etikett zu schließen, dass das Gemälde im Jahr 1919 an Carl Bach verkauft worden war.

Carl Bach und seine Ehefrau Alice Bach wurden vom NS-Regime als Juden verfolgt. Carl Bach wurde im Jahr 1938 im Konzentrationslager Dachau interniert, im Mai 1939 musste das Ehepaar in die Schweiz flüchten. Wie Carl Bach in einem Schreiben vom 27. August 1946 und in einer eidesstattlichen Erklärung vom 6. September 1951 angab, wurde vor seiner Flucht von der Devisenstelle München geprüft, welche Kunstgegenstände ausgeführt werden dürfen. In der Folge wurden zwölf Gemälde der Münchner Kunsthandlung Adolf Weinmüller

zur Besichtigung übergeben. Das Schreiben vom 27. August 1946 führt 16 Gemälde an, die vom NS-Regime entzogen wurden. In dieser Liste tragen vier dieser 16 Gemälde den handschriftlichen Zusatz „*nicht an Weinmüller*“; unter diesen Gemälden ist ein mit „*Schirmer Landschaft*“ bezeichnetes Werk.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Der Beirat nimmt als erwiesen an, dass das gegenständliche Gemälde im Jahr 1919 von Carl Bach erworben wurde, und dass es ident ist mit jenem Landschaftsgemälde von Schirmer, das Carl Bach im Jahr 1946 als entzogen angab.

Carl Bach ist dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen. Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Vorliegend ist überdies festzustellen, dass die Veräußerung des Gemäldes jedenfalls in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung und Flucht von Carl Bach steht. Es besteht daher kein Zweifel, dass die Veräußerung als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu bewerten ist, wobei dahingestellt bleiben kann, durch welches konkrete Rechtsgeschäft das Gemälde von Carl Bach an Wolfgang Gurlitt gelangte (siehe dazu bereits die Empfehlungen zu Carl und Alice Bach vom 8. November 2006 und zu Alfred und Rosa Kraus vom 3. Juli 2015).

Da dieses Rechtsgeschäft außerhalb des Gebietes der Republik Österreich, nämlich in München (allenfalls in Berlin) zu Stande gekommen ist, sieht der Beirat den Tatbestand nach § 1 Abs.1 Z 2a Kunstrückgabegesetz als erfüllt, weshalb die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen nach Carl Bach zu empfehlen ist.

Wien, am 17. März 2017

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER